

Begründung

Zu Artikel 1

Nach § 3 Absatz 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bremerhaven (EBS) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straßenentwässerung bei Kanaltrennsystemen nach tatsächlichen Kosten (Straßenrinnen, Sinkkästen und Anschlussleitungen, vergleiche dort Nummer 1) bzw. nach Einheitssätzen (Anteil Hauptkanal, übrige Anlagen der Straßenentwässerung, vergleiche dort Nummer 2) ermittelt. Letzteres dient der wirtschaftlichen Aufwandsermittlung. Ortsgesetzlich festgelegt sind die Einheitssätze in einer Anlage zur EBS bisher nur für die Zeit bis zum Jahr 2014. Um Erschließungsanlagen, deren Entwässerungseinrichtungen nach dem Jahr 2014 hergestellt wurden, auch weiter nach den für jedes Jahr ermittelten, genauen Einheitssätzen abrechnen zu können, ist es erforderlich, die Anlage zur EBS für die Jahre ab 2015 entsprechend zu ergänzen. Sie beruhen auf Berechnungen der in dieser Sache in der Vergangenheit für die Entsorgungsbetriebe bereits tätigen „BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ auf der Grundlage der jeweiligen durchschnittlichen Leistungspreise in Bremerhaven.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.